

Text- und Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei

— Beispiel einer integrierten EDV-Lösung auf Microcomputerbasis —

Dipl. rer. pol. Harald Schütz*

A. Einleitung

Wohl kaum ein Anwalt wird bestreiten, daß eine seiner Hauptaufgaben darin besteht, Texte zu produzieren: Schriftsätze, Korrespondenz, Vermerke, Manuskripte, Protokolle, Statistiken und vieles mehr sind „output“ anwaltlicher Tätigkeit. Wenn auch bis zu diesem Punkt allgemeiner Konsens feststellbar ist, scheiden sich gewöhnlich die Geister bei der Frage, ob solche Textproduktion

- überhaupt rationalisierbar ist, da jeder Text ohnehin individuell sei, und, wenn ja,
- ob sich derartiges lohne unter Einsatz von EDV.

Wer „A“ sagt, denkt in der Regel zunächst einmal nach über die Anschaffung eines Textsystems oder einer Speicherschreibmaschine. Hier hat er die Möglichkeiten der problemlosen Textkorrektur und des externen Diskettenspeichers — d. h. er kann Texte archivieren und wiederverwenden. Seine Sekretärin muß einen 25seitigen Schriftsatz nicht komplett neu schreiben, nur weil er vor der Unterzeichnung erst erkennt, daß auf sämtlichen 25 Seiten das Wort „Haus“ sachgerechterweise zu ersetzen ist durch das Wort „Gebäude“. Mehr oder weniger geschickt (je nach Qualität des Systems), aber auf jeden Fall im Wege der Korrektur (d. h. ohne alles neu schreiben zu müssen) kann man das mit jeder Speicherschreibmaschine lösen.

Muß man daher eigentlich noch „B“ sagen? Braucht man wirklich Elektronische Datenverarbeitung in der Kanzlei? Wo sind denn da überhaupt „Daten“?

Dieser Beitrag soll einen Eindruck von den Leistungen des Anwaltsprogramms vermitteln, das das Institut der Anwaltschaft für Büroorganisation und Bürotechnik GmbH zusammen mit der ADVODAT EDV Vertriebs GmbH für Mikrocomputer entwickelt hat.

Betrachten wir das System „vom Ergebnis“ her. Die anwaltliche Maßnahme „Vorgerichtliches Mahnschreiben“ kann beispielsweise „automatisch“ vom Mikrocomputer mit dem Anwaltsprogramm erstellt werden. Lassen Sie mich erläutern, was ich dabei unter „automatisch“ verstehe.

Der Text eines solchen vorgerichtlichen Mahnschreibens ist standardisierbar. Wesentlich für den Inhalt sind nicht so sehr die individuellen Formulierungen, wichtig ist die Vollständigkeit der Angaben und

* Geschäftsführer des Instituts der Anwaltschaft für Büroorganisation und Bürotechnik GmbH, Bonn des Deutschen Anwaltvereins, Bonn.

FORDERUNGS AUFSTELLUNG

der Rechtsanwälte DRES RECHT & PARTNER
zur Vollstreckungsmaßnahme vom 20.01.84

Mandats-Nummer: 84 5/ZVV
Gläubiger: Christian Gewitterwolke GmbH
Schuldner: Regina Regenschirm
Titel: Rechnungen vom 25.01.83 u. 20.11.83,
Mahnung 15.03./21.12.83

HS	= Hauptsache	VK	= verzinsl. Kosten
Kstn-Unverz	= unverzinsl. Kosten	Kosten zu	= unverzinsl. Kosten
Kostenz.	= Kostenzins	Altzi.	= Altzins
Zi.kap	= Zins kapitalisiert	Y	= Zins vorläufig
Änd.Zins	= Änderung Zinssatz	ZE	= Zahlungseingang

Vorgang:	Nr	Grundlage	Zins	ab/am	bis	Betrag
Hauptsache	1		12.50%	10.01.84		5600.00+
HS-Zins zu	1	5600.00	12.50%	16.03.83-09.01.84		575.34+
Hauptsache	2		10.00%	10.01.84		1200.00+
HS-Zins zu	2	1200.00	10.00%	22.12.83-09.01.84		6.25+
Kosten zu		Mahnauslagen		10.01.84		10.00+
Kosten zu		EMA-Anfrage		10.01.84		5.60+
V H-Zins zu	2	1200.00	10.00%	10.01.84-19.01.84		
Zinsbetrag:			3.29			
V H-Zins zu	1	5600.00	12.50%	10.01.84-19.01.84		
Zinsbetrag:			19.18			
Kosten zu		Mahnschreiben		20.01.84		352.83+
Gesamtforderung per 20.01.84						7772.49
sowie weiter entstehende Zinsen pro Tag ab 20.01.84						2.25

Abbildung 1: „Vorgerichtliches Mahnschreiben“

die Korrektheit der Beträge und Beteiligtenbezeichnungen.

Man kann also einen „Textbaustein“ erstellen, der im Fall des vorgerichtlichen Mahnschreibens aus einem Ganzbrief besteht. Dieser Textbaustein enthält markierte Felder, die Datenbankaufrufe veranlassen.

Man nennt diese Befehle „Synonyme“. Findet das Textbe- und -verarbeitungsprogramm ein solches von dem Benutzer am Bildschirm in den Textbaustein hineingeschriebenes Synonym, dann schreibt es (ohne weitere Veranlassung), wenn dieser Textbaustein später vom Benutzer aufgerufen wird, die mit dem Synonymnamen geforderte Synonymersetzung auf den Bildschirm und in den gedruckten Text.

Die Namensdaten des Mandanten und des Gegners stammen aus dem „Stammdatenbereich“. Der Datenbankbereich „Stammdaten“ umfaßt die Verwaltungsprogramme für die Namen (Namensverwaltung) und die Beziehungen der Namen, insbesondere die Beziehungen der Namen zu den Mandaten (Mandatsverwaltung).

Die Namen werden „neutral“ erfaßt. Das bedeutet, sie stehen für alle Mandate zur Verfügung.

Die Kurzbezeichnung des Mandats und die Mandatsnummer werden von dem Datenbankbereich

```

<d:ansart,schulder>
<d:name>
<d:stra,schulder>
<d:plz,schulder> <d:ort>

Bei Brief/Zahlung/Anruf angeben:
<d:kurzbez,mandat>
<d:mandnr,mandat> / <d:datum>

Forderung des/der
<d:name,mandant>, <d:stra>, <d:plz> <d:ort>
gemäß
<d:betbetr,schulder>

<d:anrede,schulder>

obenannter Gläubiger hat uns beauftragt, die unten bezeichnete Forderung
einzuziehen. Um Ihnen die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung zu
ersparen, dürfen wir Sie bitten, den nachstehend errechneten Betrag bis
spätestens <f:datum, Fristablauf> auf eines unserer Konten einzuzahlen:
<d:nil,schulder>
Hauptforderung DM<d:$.3>
bis heute aufgelaufene Zinsen aus Hauptforderung DM<d:$.5>
sonstige unverzinsliche Kosten DM<d:$.10>
-----
Forderung insgesamt DM<d:$.1>
zuzüglich DM <d:$.4> Zins pro Tag ab <d:$.18>

Hinzu kommen folgende Kosten unserer Beauftragung, die Sie als Verzugs-
schaden zu tragen haben:
<b:mkost01>
Sollte eine fristgerechte Zahlung nicht erfolgen, werden wir unserer
Mandatschaft die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche empfehlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt
<b:ftk01>
<d:$.13>

```

Abbildung 2: „Datenbankeinzüge und Textbaustein-Aufrufe“

„Mandatsverwaltung“ zur Verfügung gestellt und von dem Textbe- und -verarbeitungsprogramm des Anwaltsprogramms in den Text des vorgerichtlichen Mahnschreibens ohne Zutun des Benutzers am Bildschirm hineingegeben.

Das Tagesdatum ist die Ersetzung eines allgemeinen Synonyms in diesem Brief.

Textbausteine können nicht nur Synonyme, sondern auch andere Textbausteine aufrufen. Beispiel: Der Textbaustein „Vorgerichtliches Mahnschreiben“ enthält den Textbaustein-Aufruf (b:ftk01), ein Baustein, mit dem die Forderungsaufstellung zu dem vorgerichtlichen Mahnschreiben als Anlage aufgerufen wird, der seinerseits also Daten aus der Buchhaltung aufruft.

Textbausteine sind dem Benutzer am Bildschirm zugänglich. Sie stehen ihm mit allen gewohnten Textbearbeitungsfunktionen zur Verfügung wie ein fertiger Brief:

Der Benutzer könnte z.B. am Bildschirm die Formulierung am Ende des abgebildeten Briefes individueller auf den Fall zuschneiden, in dem er auch dort Synonyme verwendet:

Statt „werden wir unserer Mandatschaft ...“ könnte man auch schreiben: „werden wir der (d:name) ...“.

Dann wird der komplette Name der Mandatschaft aus der Datenbank in das Schreiben hereingezogen.

B. Stammdatenverwaltung

1. Namensverwaltung

Im Programmbereich Namensverwaltung werden die allgemein gültigen Daten einer Person oder einer Firma erfaßt und geändert.

Ein erfaßter Name muß keine Beziehungen zu einem bestimmten Mandat aufweisen. Die Zuordnung eines Namens zu einem Mandat, die Festlegung also, ob dieser Name Mandant, Gegner oder sonstiger Beteiligter sein soll, erfolgt nicht im Programmteil „Namensverwaltung“, sondern im Programmteil „Mandatsverwaltung“.

Ein Name wird im System nur einmal gespeichert, unabhängig von seinen später festzulegenden Beziehungen, gleichgültig also, wie oft dieser Name in verschiedenen Mandaten oder Bedeutungen Verwendung findet.

Änderungen, z.B. Anschriftenänderungen, erfolgen nur einmal in der Namensverwaltung und gelten damit automatisch für alle weiteren Verwendungen dieses Namens.

Namen können die unterschiedlichsten Beziehungen, auch Verknüpfungen genannt, haben. Eine allgemeingültige Rechtsbeziehung wäre z.B. Vater, Mutter, gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person etc. Eine mandatsbezogene Verknüpfung wäre die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten an einem Mandat, z.B. Mandant, Gegner, sonstiger Beteiligter, Prozeßbevollmächtigter, regulierender Versicherer etc.

```

NAME TEIL 1 (Gegner)
-----
SUCHNAME : Regenschirm*Regina
POSTNAME2 :

STRASSE : Hofbauerst. 23
PLZ ORT : 8000 München ZUSATZ-ORT : 40
ORT AG : Amtsgericht 8000 München - 35
ORT ARBG : Arbeitsgericht 8000 München - 40

TELEFON : 089/33 44 55
GRUPPENBEZ :
JUR.STATUS : Privatperson

ANSCHRIFTART : Frau
ANREDEART : Sehr geehrte Frau
ANREDETEXT : Regenschirm

```

```

NAME TEIL 2
-----
FIRMENBEZ 1 :
FIRMENBEZ 2 :

SCHULDGRUND :
GEBURTSDATUM :

TX TIX :
ORT AUSLAND :

BANKNAME :
BANKLEITZAHL :
KONTO-NR :

```

Abbildung 3: „Stammdaten“

Der Suchname (Feld „SUCHNAME“) ist der Begriff, unter dem das System die Namensdaten in seiner internen Namenskartei speichert, sortiert, sucht und auf Doppelerfassung überprüft. Bei der Eingabe eines Suchnamens überprüft das Computersystem, ob dieser Suchname nicht schon vorhanden ist. Eine identische Person oder Firma darf im Datenbestand auch tatsächlich nur einmal vorhanden sein, da hiervon sämtliche Querverweisungen in Registern, die Anzeige der verschiedenen Aktenbeteiligungen usw. abhängen.

In dem vom Institut der Anwaltschaft zusammen mit ADVODAT entwickelten Anwaltsprogramm ist das gesamte Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland abgespeichert. Der Benutzer gibt le-

diglich noch die Postleitzahl ein — der dazugehörige Ort wird vom Computersystem herausgesucht.

Durch Eingabe der Postleitzahl wird der dazugehörige Ort angezeigt — bei mehreren Orten zu einer Postleitzahl kann der Benutzer am Bildschirm die Orte durchblättern — oder aber umgekehrt. Ist also dem Benutzer die Postleitzahl des gesuchten Ortes nicht bekannt, kann er auch den Ortsnamen eingeben und das System sucht ihm die richtige Postleitzahl dazu.

Durch die Verknüpfung des Namens mit der Postleitzahl besteht übrigens auch die Möglichkeit, innerhalb eines Postleitzahlenbereiches über alle Namen zu blättern, für die diese Postleitzahl gültig ist.

Nicht nur Postleitzahlen und Orte, sondern auch Gerichte sind im System abgespeichert. Das zum Postort gehörende zuständige Amtsgericht und Arbeitsgericht wird mit der zugehörigen Ortseingabe und Postleitzahl ebenfalls automatisch angezeigt und eingestellt, sobald die Postleitzahl und der Ort ausgewählt sind.

Neben **Amtsgericht** und **Arbeitsgericht** werden ebenfalls auch auf Basis der Postleitzahlen das **Landgericht**, **Oberlandesgericht**, **Landesarbeitsgericht** und für den **Mahn- und Zwangsvollstreckungsbereiche Einreichte-, Abgabe- und Vollstreckungsgerichte** automatisch eingestellt.

Durch Eingabe von „KK Korrespondenzkanzlei“ können beispielsweise alle Korrespondenzanwälte zusammengefaßt angezeigt beziehungsweise aufgelistet werden.

Die Anschriftsart (Feld „ANSCHRIFTSART“) steuert die Überschrift der postalischen Anschrift bei allen Anschreiben an diesen Namen. Auch hier kann man in einer vorgegebenen Tabelle wählen.

Entsprechend steuert die Anredeart (Feld „ANREDEART“) die Form der Anrede in Anschreiben an diesen Namen.

2. Mandatsverwaltung

Bei der Anlage von neueingehenden Mandaten ver gibt das System automatisch eine **fortlaufende Mandatsnummer** bestehend aus Jahreszahl und laufender vierstelliger Prozeßregisternummer. Eine Mandatsnummer sieht also z.B. so aus: **85317**. Dies wäre das Mandat Nr. 317 aus dem Jahre 1985.

Für **Auswertungsstatistiken** sind eine Reihe von **Mandatsarten** als Tabelle hinterlegt, aus denen der Benutzer durch Blättern oder Suchen die richtige Mandatsart aussuchen kann.

Ein Mandat kann in der Praxis aus mehreren Einzelaufträgen eines Mandanten bestehen. In der Regel werden die einzelnen Vorgänge zusammengefaßt in einer Akte geführt, die aus Gründen der Übersichtlichkeit oft in Einzelabteilungen unterteilt ist.

Beispiel: Eine Unfallsache besteht zunächst aus dem Ordnungswidrigkeitsverfahren. Hinzukommt gegebenenfalls ein Regulierungsauftrag, ein eventuelles Prozeßverfahren, eine mögliche Zwangsvollstreckung usw.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich die **Struktur des Programms „Mandatsverwaltung“**:

Unter die Grunddaten eines Mandates, nämlich die Mandats- oder Prozeßregisternummer, die Mandatsart und die Kurzbezeichnung, die der äußerlichen Kennzeichnung des Aktendeckels entspricht, ordnen sich eventuell mehrfach, mindestens aber einmal, Untermandate ein, die dann ergänzende Daten enthalten. **Innerhalb der Untermandate können die Beziehungen zu den am Mandat beteiligten Namen wechseln.** Denn z.B. im OWI-Verfahren ist der „Gegner“ ein anderer als im Mandat „Regulierung“, hier ist die Versicherung Ansprechpartner.

Nachdem das Mandat angelegt und das Untermandat bestimmt ist, erfolgt die **Zuordnung der beteiligten Namen: einem Mandat können bis zu 256 Mandanten, 256 Gegner und 256 sonstige Beteiligte zugeordnet werden.**

Zusätzlich können ergänzende Daten erfaßt werden, die nur für dieses spezielle Mandat von Bedeutung sind (in dem hier vorgestellten „Vorgerichtlichen Mahnschreiben“ z.B. das Beteiligten-Betreff „Rechnungen vom ...“, welches mit Synonym {d:betbetr,schulder} aus den Stammdaten des Mandats gerufen wird) und für den Namen allgemein oder alle Mandate gelten sollen, an denen dieser Name beteiligt ist. Diese mandatspezifischen Daten werden bei Löschung des Einzelmandats ebenfalls mitgelöscht; nicht gelöscht werden damit die in der Namensverwaltung erfaßten generellen Daten, solange dieser Name nicht auch gelöscht wird.

Der Programmteil Mandatsverwaltung bietet neben den Eintragungen

- Neumandat/Altmandat
- Mandatsart
- Untermandatsart
- Aktenrubrum
- Betreff
- Parteistellung
- Kostenhilfe
- Rechtsschutzdeckung

die Eintragung einer **Erlösstelle** an. Durch die Zuweisung einer Erlösstelle (z.B. für Rechtsanwalt 1, Rechtsanwalt 2 usw.) können die einzelnen Erlöse dem bearbeitenden Anwalt zugeordnet werden.

C. Buchhaltung

Die Buchhaltung des vom Institut der Anwaltschaft zusammen mit ADVODAT entwickelten Anwaltsprogramms für Mikrocomputer ist in das Gesamtsystem integriert.

Durch das „Vorgerichtliche Mahnschreiben“ sind unverzinsliche Kosten entstanden. Diese entstandenen Gebühren werden auf Wunsch des Benutzers automatisch vom System in das Forderungskonto eingebucht. Die neue Forderungsaufstellung steht ab sofort zur Verfügung.

Entsprechend würde das System andere entstandene Gebühren aus dem Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren automatisch buchen.

Das Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen ist ebenfalls mit der Mandatsbuchhaltung integriert: Forderungsrelevante Daten (z. B. steuerfreie Auslagen und Überweisungen des Schuldners) werden automatisch in die Forderungsaufstellung übertragen. Umgekehrt werden ebenso entstandene Gebühren aus Mahn- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen automatisch im Mandatskonto vermerkt.

Das Buchführungsprogramm bearbeitet **gleichzeitig die Buchungskreise „Finanzbuchhaltung“ und „Mandatsbuchhaltung“**.

Zur Unterstützung der Mitarbeiter, die meistens keine ausgebildeten Buchhalter sind, gibt das Finanzbuchhaltungsprogramm im Zusammenhang mit mandatsbezogenen Sachentscheidungen größtmögliche Hilfe, indem es die Verteilung von Zahlungseingängen in steuerfreie Auslagen, Honorar und Fremdgeld vorschlägt. Um auch hier Doppelerfassungen zu vermeiden, werden die eingegangenen Beträge automatisch im Forderungskonto berücksichtigt, wobei der Zahlungseingang automatisch nach den §§ 366, 367 BGB verteilt werden kann und die aktuelle Forderung unter Einschluß aller Zinsen und angefallenen Kosten automatisch auf den neuesten Stand gebracht wird. Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung wird die Zahlung auf allen Schuldnerkonten berücksichtigt.

Während der Benutzer lediglich das Bankkonto, das Mandatskonto und den Betrag eingibt, wickelt die „automatische“ Buchhaltung in Wirklichkeit folgendes ab:

1. Buchung Eingang Bank (Sachkonto)
2. Buchung Eingang steuerfreie Auslagen (Mandatskonto plus Sachkonto)
3. Buchung Eingang Honorar (Mandatskonto plus Sachkonto)
4. Buchung Mehrwertsteuer (Sachkonto)
5. Buchung Fremdgeld (Mandatskonto plus Sachkonto)
6. Buchungszeile automatisch im Journal
7. Buchungszeile automatisch im Mandatskonto
8. Der Eingang wird für alle Auswertungen und Listen, insbesondere auch für die Textverarbeitung, zur Verfügung gestellt.

D. Statistische Auswertungen

Die Finanzbuchhaltung kann dem Anwalt (über den vom Gesetzgeber gewollten Zweck hinaus) auch als unternehmerisches Kontroll- und Steuerungsinstrument dienen.

Der Vorteil der Finanzbuchhaltung auf dem eigenen Computer ist zunächst einmal, daß alle Zahlen für unternehmerische Entscheidungen jederzeit zur Verfügung stehen.

Man kann auf Anhieb sagen, wieviel eigenes und wieviel fremdes Geld auf den Konten der Kanzlei ist.

Täglich können die Kostenstrukturen und Entwicklungen verfolgt werden.

Neben Gewinn- und Verlustrechnung und Monatsabschlüssen stehen auf Knopfdruck zur Verfügung:

- Liquiditätsübersicht
- Privatentnahmen
- Umsatzübersicht
- Erlösübersicht
- Kostenstatistik.

Aus den Daten der Mandatsbuchhaltung können jederzeit Mandatssaldenlisten erstellt werden, selektiert nach Mandatsnummern, nach Mandatsarten und nach allen Mandaten eines Auftraggebers. Diese Auswertungen geben einen Überblick über die Salden der steuerfreien Auslagen, der offenen Honorare und der Fremdgelder sowie über die Summen der Honorarvormerkungen und Honorareingänge.

In den Listen der „Offenen Posten“ sind alle Gebührenansprüche und verauslagten Gelder enthalten.

E. Integration von Text- und Datenverarbeitung

Bei der Entwicklung der Anwaltssoftware für Mikrocomputer wurde insbesondere Augenmerk darauf gelegt, daß die Textverarbeitung auf dem Mikrocomputer hohen anwaltsspezifischen Anforderungen

- beim Diktieren und Redigieren
- beim Erfassen und Ändern
- beim Korrigieren, Einfügen und Löschen
- beim Ordnen, Aufbereiten und Sortieren
- beim Ablegen und Auffinden

u.ä. entspricht und gleichzeitig mit allen anderen Programmbereichen (Datenverarbeitung) integriert ist. Durch die Integration stehen im Text alle relevanten Daten aus den Programmbereichen Buchhaltung und Mahnung und Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Umgekehrt lösen buchungsrelevante Texte automatisch alle notwendigen Buchungen aus.

F. Hardwareunabhängigkeit

Das Institut der Anwaltschaft und ADVODAT haben sich entschlossen, das Anwaltsprogramm auf einer sogenannten „virtuellen Maschine“ zu erstellen. Mit „virtuell“ = „gedacht“ ist eine Maschine gemeint, die nicht aus Hardwarekomponenten gebaut ist, sondern aus Software besteht.

Diese „virtuelle Maschine“ ist die Softwareschicht des mehrplatzfähigen Betriebssystems EUMEL, die alleine die Hardware und die Gerätetreiber „berührt“ (vgl. „EUMEL 0“ in folgender Abbildung der EUMEL-Systemstruktur).

Dies ist ein völlig neues Konzept. Software ist ohne Hardware nicht funktionsfähig. Das vom Institut mitentwickelte Anwaltsprogramm arbeitet jedoch nicht

wie üblich direkt mit der Hardware, sondern mit einer „Software-Maschine“. Die Softwaremaschine simuliert die Hardware. Aufträge aus dem Anwaltsprogramm werden von der Softwaremaschine an die Hardware weitervermittelt. Der Vorteil einer solchen „Zwischenschicht“ ist, daß nur die „virtuelle Maschine“ auf neue Hardware übertragen werden muß — das Anwaltsprogramm „wandert“ sozusagen im „Huckepack-Verfahren“ mit. Die Softwaremaschine selbst ist so konzipiert, daß die „Portierung“ auf andere Hardware möglichst einfach und kostengünstig ist.

Durch diese Hardwareunabhängigkeit sind die besten Voraussetzungen gegeben, die schnelle Entwicklung auf dem Gebiet der Hardwaretechnologie zu nutzen. Gleichzeitig wird die Einheitlichkeit der Software garantiert. Man vermeidet je nach Hardwaregeneration verschiedene Softwareversionen.

Viele Rechtsanwälte scheuen den Einstieg in die Computertechnologie wegen deren schneller Entwicklung. Sie fürchten, die von ihnen gewählte Lösung könnte zu bald veraltet sein. Drohende Konsequenz einer solchen zögerlichen Haltung: die technische Entwicklung wird an ihnen vorbeigehen.

Das Konzept, auf einer virtuellen Maschine zu arbeiten, macht es für die Softwareentwicklung unsinnig, je nach Hardwaregeneration unterschiedliche Versionen (von Anwaltsprogrammen) anzubieten. Verschiedene Versionen sind allein schon deswegen teurer, weil sie auch gepflegt werden müssen. Wenn lediglich die Softwaremaschine auf ihrer Hardwareseite neuen Maschinen angepaßt werden muß, kann das Anwaltsprogramm auf der Softwareseite der Softwaremaschine unverändert bleiben.

Für den Anwalt wohl am wichtigsten ist dabei, daß das Anwaltsprogramm sich ihm auf der alten und neuen Maschine unverändert darstellt. Die sogenannte „Benutzerschnittstelle“ bleibt in der gewohnten Eleganz erhalten. Er braucht nicht umzulernen und er kann seine Daten unverändert auf der neuen Maschine nutzen. Der Anwalt, der das Anwaltsprogramm auf einer älteren Maschine nutzt, partizipiert an eventuellen Verbesserungen ebenso wie der Käufer eines neuen Systems.

Das entscheidende Ziel war, die elegante Benutzerschnittstelle auf diese Weise auch bei Weiterentwicklungen der Hardware behalten zu können, ohne den Anwender älterer Hardwaretechnik zu vernachlässigen.

Warten auf neue Hardware reduziert sich damit auf ein Warten auf schnellere und größere Maschinen. Da die „virtuelle Maschine“ heute schon mehrplatzfähig ist, bedeuten schnellere und größere Maschinen lediglich noch mehr Bildschirme und noch mehr Speicherplatz.

Die Entscheidung für ein System sollte ohnehin von den organisatorischen Notwendigkeiten der Kanzlei bestimmt werden. Sie sollte im Hinblick auf Umfang des benötigten Speicherplatzes und Anzahl der Bildschirme von vorneherein nicht zu kurzatmig sein. Das Konzept der „virtuellen Maschine“ garantiert jedoch, daß im Falle eines Übergangs auf eine neue Maschine

(nach Ablauf der Nutzungsdauer der alten Maschine) dies ohne größere Umschulungsmaßnahmen des Personals geschehen kann. Das Anwaltsprogramm auf der neuen Maschine wird genauso gehandhabt wie auf der alten Maschine. Gleichzeitig wird der große Umstellungsaufwand vermieden, der unumgänglich ist, wenn Daten nicht auf die neue Maschine übernommen werden können. Da es sich um das gleiche Anwaltsprogramm auf der neuen wie auf der alten Maschine handelt, können selbstverständlich die archivierten Daten der alten Maschine auf der neuen Maschine ohne unzumutbaren Umstellungsaufwand weiter genutzt werden.

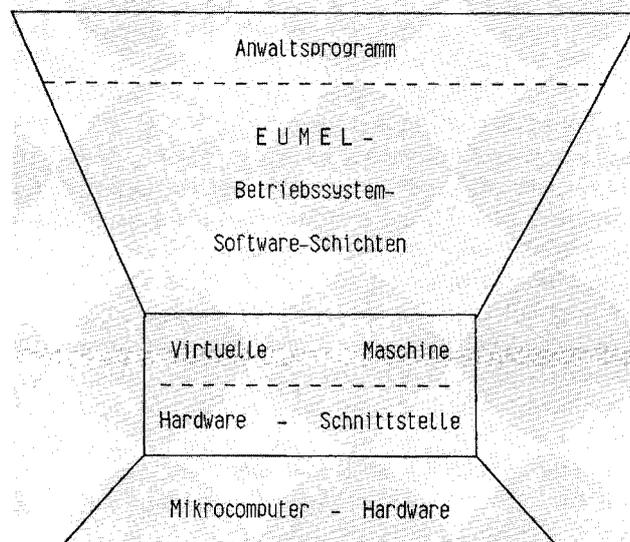


Abbildung 4: EUMEL-Betriebssystem - Systemstruktur -

Wenn man für eine absehbare, betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzungsdauer eine bestimmte Anzahl von Bildschirmen von der Organisation der Kanzlei her gesehen sinnvoll nutzen kann und die Speicherreserven des Computersystems für diese Laufzeit voraussichtlich ausreichen wird, dann ist nicht rational, nur um der Umstellungskosten der übernächsten Anschaffung willen heute schon einen größeren Computer zu kaufen.

Das Institut der Anwaltschaft für Büroorganisation und Bürotechnik GmbH hat von seinem Alleingesellschafter, dem Deutschen Anwaltverein, den Auftrag erhalten, den preiswerten und betriebswirtschaftlich auch langfristig gesehen sinnvollen Einstieg in die Computertechnik zu ermöglichen. Mit seinem mit ADVODAT gemeinsam entwickelten Anwaltsprogramm auf einer „virtuellen Maschine“ für Mikrocomputer hat das Institut des Deutschen Anwaltvereins diesen Auftrag erfüllt.